

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2015/10 vom 6. März 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_KV-SG_2015_10

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2015/10 du 6 mars 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV-SG 2015/10 del 6 marzo 2015

Regeste

Art. 12c Vo EG-KVG. Der am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Art. 12c Vo EG-KVG findet umfassende und ausschliessliche Anwendbarkeit auf alle rechtlich relevanten Sachverhalte, die sich nach 1. Januar 2014 ereignet haben. Eine ausfüllungsbedürftige Lücke im Übergangsrecht besteht nicht (Entscheidung des Versicherungsgerichts des KantonsSt. Gallen vom 13. April 2016, KV-SG 2015/10).Entscheidung vom 13. April 2016

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Einspracheentscheid wurde der Rechtsvertreterin des Rekurrenten gemäss Eingangsstempel am 10. Juni 2015 zugestellt (vgl. act. G 1.1). Mit dem am 10. Juli 2015 der Post übergebenen Rekurs wurde die gesetzliche Rekursfrist von 14 Tagen gemäss Art. 47 Abs. 1 des st. gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) nicht eingehalten. Aus der verspäteten Rekuserhebung erwächst dem Rekurrenten mit Blick auf Art. 47 Abs. 3 VRP jedoch kein Nachteil, enthielt der angefochtene Einspracheentscheid doch eine falsche Rechtsmittelbelehrung („Gegen diesen Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen beim Versicherungsgericht [...] Beschwerde erhoben werden (Art. 16 EG-KVG)“; act. G 1.4). Die gemäss Rekursantwort – offenbar seit 2015 – bewusst vertretene Rechtsauffassung der Rekursgegnerin, wonach die Frist für Rechtsmittel gegen IPV-Einspracheentscheide 30 Tage betrage, hat das Versicherungsgericht im Entscheid KV-SG 2015/12 vom 15. Dezember 2015 (im Internet abrufbar, <www.gerichte.sg.ch>; Dienstleistungen, Rechtsprechung) mit ausführlicher Begründung als rechtswidrig beurteilt (E. 1), sodass zu erwarten ist, dass die SVA ihre Rechtsmittelbelehrung künftig korrigiert. Auf den vom Rekurrenten verspätet erhobenen Rekurs ist jedenfalls einzutreten. Dass der Rekurrent anwaltlich vertreten war, vermag daran nichts zu ändern, kann in der konkreten Situation doch selbst der Rechtsanwältin nicht vorgeworfen werden, sie hätte die falsche Rechtsmittelfrist im Einspracheentscheid erkennen und innert der korrekten Frist von 14 Tagen handeln müssen.

E. 2

2.1 Nach Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) haben die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Dazu haben sie nach Art. 97 Abs. 1 KVG Ausführungsbestimmungen zu Art. 65 KVG zu erlassen. Der Kanton St. Gallen ist dieser Verpflichtung durch die Art. 9 bis 16 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (EG-KVG; sGS 331.11) und die dazugehörigen Vollzugsvorschriften in Art. 9 bis 38ter Vo-EG nachgekommen, wobei er

insbesondere die persönlichen (Art. 10 EG-KVG) und die einkommensmässigen (Art. 11 EG-KVG) Voraussetzungen sowie die Höhe der Prämienverbilligung (Art. 12 EG-KVG) festgesetzt hat. 2.2 Gemäss Art. 11 Abs. 1 EG-KVG setzt die Regierung das die Prämienverbilligung auslösende Einkommen unter teilweiser Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens durch Verordnung fest. Nach Abs. 2 bildet in der Regel die definitive Steuerveranlagung des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird, die Grundlage. Art. 12 ff. Vo EG-KVG enthält Vorschriften zum massgebenden Einkommen. Bei Abschluss oder Aufnahme einer Ausbildung gilt gemäss dem seit 1. Januar 2014 in Kraft stehenden Art. 12c Vo EG-KVG eine spezielle Regelung. Wurde in den zwei Jahren vor dem Bezugsjahr eine Ausbildung abgeschlossen, gilt demnach das voraussichtliche Bruttoeinkommen des Bezugsjahres zuzüglich 20% des steuerbaren Vermögens als massgebendes Einkommen (Abs. 1). Bei Aufnahme einer Ausbildung im selben Zeitraum und Reduktion oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit gilt das voraussichtliche Bruttoeinkommen als massgebendes Einkommen (Abs. 2). In beiden Fällen (Abschluss oder Aufnahme einer Ausbildung) wird das Bruttoeinkommen zu 75% angerechnet. Vorbehalten bleibt jeweils Art. 12 Abs. 3 Vo EG-KVG (kein Anspruch bei Überschreiten eines definierten steuerbarem Vermögens). Diese Neuregelung, der gemäss Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Dezember 2013 zum VI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (Geschäftsnummer 22.13.13) eine politische Diskussion vorangegangen war (vgl. Interpellation „Prämienverbilligung für Gutverdienende“, 51.11.42, vom 26. September 2011 und schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Dezember 2011), sollte die möglichst faire Verteilung der für die IPV zur Verfügung stehenden Mittel fördern, wozu ein entsprechender administrativer Mehraufwand in Kauf genommen werden sollte (Botschaft und Entwurf, S. 7 f.). 2.3 Die Vorbringen des Rekurrenten wenden sich nicht grundsätzlich gegen die seit 1. Januar 2014 geltende Neuregelung der Bemessungsgrundlage bei Abschluss oder Aufnahme einer Ausbildung. So stellt er Gesetzmässigkeit und Bundesrechtskonformität von Art. 12c Vo EG-KVG nicht in Frage. Hingegen bemängelt er das Fehlen einer Übergangsbestimmung für jene Versicherten, die sich bei Inkrafttreten der Neuregelung in einer laufenden Ausbildung befanden. 2.4 Es ist zwar möglich, dass IPV-Gesuchstellerer, die vor 2014 eine Ausbildung begannen, aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Vorvorjahres während einiger Zeit keinen IPV-Anspruch erlangten, obwohl sie bei Abstellen auf die tatsächlichen Verhältnisse des Bezugsjahres die finanziellen Voraussetzungen für den Bezug erfüllt hätten. Allerdings ist zu beachten, dass bei Dauerhaftigkeit der Veränderung der Einkommensgrundlagen bereits vor Einführung von Art. 12c Vo EG-KVG auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anstelle des Einkommens des Vorvorjahres abgestellt wurde (Art. 11 Abs. 3 EG-KVG i.V.m. Art. 12quater Vo EG-KVG). Das Versicherungsgericht hat etwa die Dauerhaftigkeit der Veränderung der Einkommensgrundlage bei Aufnahme einer dreijährigen Weiterbildung bejaht (Entscheid KV-SG 2014/1 vom 28. Oktober 2014 [IPV-Anspruch für das Jahr 2013]; siehe zur Bemessungsgrundlage bei dauerhaftem und weitgehendem Wegfall von Erwerbseinkünften ferner den Entscheid B 2005/23 des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 10. Mai 2005, E. 2d). Folglich ist die Behauptung des Rekurrenten unzutreffend, dass in der IPV-Berechnung vor der Einführung von Art. 12c Vo EG-KVG ein Einkommenswegfall zufolge Aufnahme einer Ausbildung stets erst mit bis zu zwei Jahren Verzögerung berücksichtigt worden wäre. 2.5 Selbst wenn man dennoch mit dem Rekurrenten davon ausgehen wollte, dass die Einführung von Art. 12c Vo EG-KVG

per 2014 zu einer Ungleichbehandlung von Anspruchstellern in Ausbildung mit jenen führen würde, die bei Inkrafttreten der Änderung noch keine Ausbildung aufgenommen oder eine solche bereits beendet hatten, könnte dies nicht dazu führen, Art. 12 Abs. 1 Vo EG-KVG auf den Rekurrenten nicht anzuwenden. Wie der Rekurrent zu Recht ausführen lässt, hat der Gesetzgeber keine Übergangsbestimmung zur Neuregelung geschaffen. Diesbezüglich kann entgegen seiner implizit vertretenen Ansicht nicht auf eine ausfüllungsbedürftige Lücke geschlossen werden. Neues Recht verlangt grundsätzlich umfassende und ausschliessliche Anwendbarkeit auf alle rechtlich relevanten Sachverhalte. Damit wird dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen (vgl. RALPH JÖHL, Übergangsrechtliche Probleme im Leistungsrecht der Sozialversicherung, St. Gallen 1996, S. 52). Ordnet das Übergangsrecht für Altfälle (also für Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts einen Leistungsstatbestand des alten Rechts erstmals erfüllt haben [vgl. JÖHL, a.a.O., S. 51 Fn.150]) eine vom neuen, geltenden Recht abweichende Lösung an, kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Altfälle mit den Neufällen, woraus sich ein Spannungsverhältnis zu Gleichbehandlung und Reforminteresse ergibt (siehe dazu ausführlich JÖHL, a.a.O., S. 52). Bei der Annahme von ausfüllungsbedürftigen Lücken im Übergangsrecht ist also gerade mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebot – vor dem Hintergrund der Anwendung geltenden Rechts auf alle Betroffenen – grosse Zurückhaltung geboten.

2.6 Die vom Rekurrenten angestellten vertrauensschutzrechtlichen Überlegungen sind im Übrigen nicht zielführend. Der IPV-Anspruch begrenzt sich auf jeweils ein Jahr und stellt damit keine auf einen unbefristeten Zeitraum verfügte Dauerleistung dar, in deren Fortbestand im Folgejahr aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung ein schutzwürdiges Vertrauen begründet werden könnte. Der Rekurrent legt denn auch nicht dar, dass er die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Berufen auf den Vertrauensschutz erfüllt, also insbesondere, inwiefern er worin ein Vertrauen begründet haben sollte, weshalb dieses schutzwürdig sein sollte und dass er in dessen Betätigung Dispositionen getroffen haben sollte, die ohne Nachteil nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten (vgl. etwa BGE 137 I 69 E. 2.5). Dass er in den ersten Jahren unmittelbar nach Aufnahme der Ausbildung möglicherweise eine tiefere IPV akzeptiert hat im Glauben, nach Beendigung der Ausbildung trotz an sich nicht mehr anspruchsbegründendem Einkommen weiterhin für ein bis zwei Jahre IPV beziehen zu können, ist wohl in einer unzutreffenden Einschätzung der Rechtslage begründet, kann aber unter vertrauensschutzrechtlichen Gesichtspunkten jedenfalls nicht relevant sein.

2.7 Nicht überzeugend ist sodann die Ansicht des Rekurrenten, dass die aktuelle gesetzliche Regelung ohne Übergangslösung faktisch zu einer unzulässigen Rückwirkung führe, da der unter der alten Rechtslage im Jahr 2013 begründete „Anspruch“ nicht mehr zähle. Dabei verkennt er, dass der vorliegend streitige Anspruch auf IPV für das Jahr 2015 nicht etwa bereits im Jahr 2013 „begründet“ wurde, wie er es ausdrückt. Dass aus Praktikabilitätsgründen für den Anspruch für das Jahr 2015 in der Regel Einkommenszahlen aus den Vorjahren verwendet werden, führt nicht dazu, dass der Anspruch als solcher bereits vor dem Jahr 2015 begründet worden wäre. Eine Rückwirkung der Neuregelung (also eine Anwendung nachträglich neuen Rechts auf einen abgeschlossenen Sachverhalt; vgl. etwa m.w.H. das Bundesgerichtsurteil 2C_49/2008 vom 25. September 2009, E. 4.3.1) ist jedenfalls nicht erkennbar. Eine solche könnte sich im Übrigen höchstens auf vor dem Jahr 2015 (bzw. sogar 2014) liegende IPV-Ansprüche beziehen, die vorliegend unstrittig nicht zum Streitgegenstand des Verfahrens zählen.

2.8 Gestützt auf die dargestellten Überlegungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Rekursgegnerin die IPV-Berechnung zu Recht in Anwendung von Art. 12c Abs. 1 Vo

EG-KVG vorgenommen hat. Das von ihr so ermittelte Reineinkommen bzw. das anrechenbare Einkommen und den Selbstbehalt (SVA-act. 4) hat der Rekurrent in betraglicher Hinsicht nicht konkret beanstandet. Beim ab 1. März 2015 erzielten Monatslohn von Fr. 4'400.- brutto zuzüglich 13. Monatslohn (vgl. Arbeitsvertrag in SVA-act. 3) ergibt sich sogar ein höheres als das von der Rekursgegnerin in der Verfügung verwendete Einkommen. Die Abweisung des IPV-Anspruchs für das Jahr 2015 ist jedenfalls nicht zu beanstanden.

E. 3

3.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist der Rekurs offensichtlich unbegründet, weshalb er einzelrichterlich (vgl. Art. 17 Abs. 2 GerG [sGS 941.1] i.V.m. Art. 19 OrgV [sGS 941.114]) abzuweisen ist. 3.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat gemäss Art. 95 Abs. 1 VRP der Rekurrent als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Diese werden in Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Ziff. 112 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12), der einen Rahmen von Fr. 400.- bis Fr. 4'000.- vorsieht, wie in gleichartigen Fällen üblich, auf Fr. 400.- festgesetzt. Der vom Rekurrenten geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.- ist ihm daran anzurechnen und in der Höhe von Fr. 100.- zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist ihm ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. Entscheid im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 400.- werden dem Rekurrenten auferlegt. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.- wird angerechnet und ihm im Restbetrag von Fr. 100.- zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.